



Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

22. Jahrgang

Walsleben, 20. Dezember 2023

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Erste Änderung der Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Dabergotz
- 1.2. Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.3. Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.4. Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell
- 1.5. Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell
- 1.6. Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitztal
- 1.7. Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal
- 1.8. Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben
- 1.9. Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Walsleben
- 1.10. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Walsleben
- 1.11. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

2. sonstige amtliche Mitteilung/en

- 2.1. Öffentliche Bekanntmachung über die Entscheidung zum Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Märkisch Linden
- 2.2. Öffentliche Bekanntmachung über die Entscheidung zum Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 2.3. Öffentliche Bekanntmachung über die Entscheidung zum Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Temnitzquell
- 2.4. Öffentliche Bekanntmachung über die Entscheidung zum Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Temnitztal
- 2.5. Öffentliche Bekanntmachung über die Entscheidung zum Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Walsleben
- 2.6. Öffentliche Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ in der Gemeinde Temnitzquell
- 2.7. Öffentliche Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) der Gemeinde Temnitzquell
- 2.8. Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Ergänzungssatzung „Wohngebiet östlich Wildberger Weg“ im Ortsteil Garz, Gemeinde Temnitztal

- 2.9. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben
- 2.10. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben
- 2.11. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Zweitwohnsitzsteuer für das Kalenderjahr 2024 für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 08.11.2023
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 28.11.2023
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 23.10.2023
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 27.11.2023
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 04.12.2023
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 06.11.2023
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 26.10.2023
- 3.8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 25.10.2023
- 3.9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 06.12.2023

1. Satzungen

1.1 Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Dabergotz

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Dabergotz in der Sitzung am 28. November 2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde beschlossen.

§ 1 Änderung der Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Dabergotz

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde

Dabergotz am 25. April 2023 beschlossene Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Dabergotz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 31.05.2023, Nr. 3, 22. Jahrgang wird wie folgt geändert:

Der § 3 wird mit zwei weitere Absätze ergänzt.

- 1) Die Nutzungsgebühr wurde um die Beschaffung und Bereitstellung von notwendigen Hygieneartikeln neu kalkuliert.
- 2) Vereinsmitglieder Dabergotz und Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde Dabergotz (Intern) zahlen den entsprechenden Gebührensatz gemäß § 5 Absatz 1.

Im § 5, Abs. 1 werden die Nutzungsgebühren angepasst.

- 1. Für die Benutzung des Gemeindezentrums werden folgende Gebühren erhoben:

Objekt Dabergotz, Zur Festwiese 2	Nutzung für Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde (Intern) und	Nutzung für Bürger mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde (Extern)
--------------------------------------	---	--



	Vereinsmitglieder Gebühren in Euro	Gebühren in Euro
Nutzung pro Tag kleiner Raum	120,00	170,00
Nutzung pro Tag großer Raum	170,00	270,00
Nutzung pro Tag beide Räume	220,00	320,00
Nutzung ½ Tag kleiner Raum	90,00	120,00
Nutzung ½ Tag großer Raum	110,00	170,00
Nutzung ½ Tag beide Räume	130,00	220,00
Nutzung der Räumlichkeiten für Versammlung, Schulung, usw.	0	nach Absprache

- inkl. ½ Tag Vor- und Nachbereitung

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Dabergotz tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Dabergotz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 5. Dezember 2023

gez. Thomas Kresse

Amtsleiter des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsleiter des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Dabergotz am 28.11.2023 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Dabergotz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 5. Dezember 2023

gez. Thomas Kresse
Amtsleiter des Amtes Temnitz



Anlage 1:

Nutzungsvereinbarung

- Dabergotz, Zur Festwiese 2

1. Eigentümer:

Gemeinde Dabergotz, vertreten durch das Amt Temnitz, vertreten durch den Amtsleiter bzw. durch den ehrenamtlichen Bürgermeister.

2. Bestätigung der Nutzung:

Am _____, dem _____ wird an Herrn/ Frau/ Familie * _____, mit Anschrift _____ das Gemeindezentrum zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung. Zweck der Veranstaltung: _____

3. Gegenstand:

Gemeindezentrum Dabergotz, zur Nutzung stehen zur Verfügung:

- Raum Nr. 1 ca. 85 m² für max. 100 Besucher, Raum Nr. 2 ca. 64 m² für max. 60 Besucher,
- Küchen, WC und Flur.

4. Außenbereiche:

Die Nutzung ist bis 22:00 Uhr in angemessener Lautstärke erlaubt.

5. Nutzungsentgelte:

Die Kosten der Nutzung betragen gemäß Satzungsbeschluss der Gemeinde Dabergotz:

Objekt Dabergotz, Zur Festwiese 2	Nutzung für Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde (Intern) und Vereinsmitglieder Gebühren in Euro	Nutzung für Bürger mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde (Extern) Gebühren in Euro
Nutzung pro Tag kleiner Raum	<input type="checkbox"/> 120,00	<input type="checkbox"/> 170,00
Nutzung pro Tag großer Raum	<input type="checkbox"/> 170,00	<input type="checkbox"/> 270,00
Nutzung pro Tag beide Räume	<input type="checkbox"/> 220,00	<input type="checkbox"/> 320,00
Nutzung ½ Tag kleiner Raum	<input type="checkbox"/> 90,00	<input type="checkbox"/> 120,00
Nutzung ½ Tag großer Raum	<input type="checkbox"/> 110,00	<input type="checkbox"/> 170,00
Nutzung ½ Tag beide Räume	<input type="checkbox"/> 130,00	<input type="checkbox"/> 220,00
Nutzung der Räumlichkeiten für Versammlung, Schulung, usw.	<input type="checkbox"/> 0	nach Absprache

- inkl. ½ Tag Vor- und Nachbereitung

6. Schlüsselempfang:

Der Schlüssel ist bei _____ in Empfang zu nehmen und nach erfolgter Nutzung wieder zu übergeben.

7. Ordnung und Sauberkeit:

Der Nutzer übernimmt den Nutzungsgegenstand in einem sauberen Zustand. Ebenso ist dieser wieder zu übergeben. In gesamten Objekt ist Rauchverbot!

Die Gemeinde Dabergotz macht darauf aufmerksam, dass sich in den Räumen keine Verbandskästen für Erste-Hilfe-Maßnahmen befinden. Mit der Unterschrift wird die Hausordnung vom 25.04.2023 anerkannt.

Datum Nutzer:in Gemeinde Dabergotz

8. Übergabe:

Die Räume werden in einem sauberen Zustand übergeben.

Datum Nutzer:in Gemeinde Dabergotz

9. Abnahme:

Die Abnahme erfolgte durch den von der Gemeindevertretung Dabergotz Beauftragten
Herrn/ Frau _____ am _____. * Es gab folgende/ keine Beanstandungen:

Die Räume befanden sich nach der Nutzung im ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand.

** Für während der Nutzung zu Bruch gegangenes Inventar/ Geschirr ist lt. Auflistungen der Wiederbeschaffungspreis in Höhe von insgesamt _____ Euro zu erstatten.

Datum Nutzer:in Gemeinde Dabergotz

* Zutreffendes bitte unterstreichen, ** nur bei Bedarf ausfüllen



1.2. Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden

1. Allgemeine Vorschriften

Gemäß §§3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBL Teil I, S. 286) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg in der zur Zeit geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in ihrer Sitzung am 27.11.2023 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe der Gemeinde Märkisch Linden, gelegen in den Ortsteilen Darritz-Wahlendorf, Kränzlin und Woltersdorf.
- (2) Die in den Ortsteilen Darritz-Wahlendorf, Kränzlin und Woltersdorf gelegenen Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Märkisch Linden.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Märkisch Linden. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Märkisch Linden waren.
- (2) Die Bestattung anderer verstorbener Personen auf dem Friedhof bedarf der Antragstellung durch die Hinterbliebenen an das Amt Temnitz. Das Amt Temnitz entscheidet in Abstimmung mit dem/der Ortsvorsteher/in des Ortsteiles der Gemeinde Märkisch Linden, auf dessen Friedhof die Bestattung beantragt wird und erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhöfe sind das ganze Jahr während der Taghelligkeit geöffnet.
- (2) Das Amt Temnitz kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe vorübergehend untersagen oder

einschränken.

- (3) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (4) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge des Amtes Temnitz sind ausgenommen,
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - c) die Friedhöfe und deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzuführen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.

§ 4 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Wer auf den Friedhöfen Grabmale errichtet, versetzt oder gestaltet, muss seiner gewerblichen Anmeldepflicht nachgekommen sein.
- (2) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben bei Arbeiten auf den Friedhöfen die Regelungen dieser Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursacht haben.
- (3) Gewerbetreibenden kann auf Antrag bei Arbeiten auf den Friedhöfen eine befristete

Lagerung von Material bzw. Abstellung von Geräten gestattet werden. Der Antrag ist beim Amt Temnitz zu stellen.

- (4) Für Gewerbetreibende besteht die Pflicht, anfallenden Gewerbeabraum (Mörtelreste, Steine, Pflanzcontainer usw.) selbst zu entsorgen. Die Nutzung der Gemeindeeinrichtungen dazu ist den Gewerbetreibenden untersagt.

2. Bestattungsvorschriften und Grabstätten

§ 5 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls vom Bestatter beim Amt Temnitz anzumelden.
- (2) Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt in Abstimmung mit dem Amt Temnitz durch den/die Ortsvorsteher/in des Ortsteiles der Gemeinde Märkisch Linden, auf dessen Friedhof sich die Grabstätte befindet.

§ 6 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Märkisch Linden. An ihnen können nur Nutzungsrechte erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrab, Größe: 2,10 m x 1,00 m
 - b) Doppelgrab, Größe: 2,10 m x 2,10 m
 - c) Kindergrab, Größe: 1,60 m x 0,80 m
 - d) Urnengrab, Größe: 1,00 m x 1,00 m
 - e) Urnengemeinschaftsgrab Rasen
0,50 m x 0,50 m.

§ 7 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 8 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Der Bestattungspflichtige veranlasst auf seine Kosten die Herstellung des Grabes. Die Gräber dürfen nur von ausgebildetem Personal bzw. Bestattungsunternehmen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften hergestellt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber hat von der

Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bei Urnen bis zur Oberkante dieser mindestens 0,50 m zu betragen.

- (3) Der Abstand zwischen der Aussenkante der Gräber für Erdbestattungen darf 0,30 m nicht unterschreiten.
- (4) Zwischen den Grabstätten dürfen keine Wege angelegt werden.
- (5) Die Nutzungsberechtigten von Nachbargräbern haben im Rahmen einer Bestattung zeitweilige Veränderungen auf ihren Grabstätten zu dulden. Der vorhergehende Zustand ist durch den Verantwortlichen wieder herzustellen.

§ 9 Anlage, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet, dauernd in einem verkehrssicheren Zustand und in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Zur Unterhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte im Sinne des § 12 Abs. 1 dieser Satzung verpflichtet. Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt, innerhalb von zwei Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts ordnungsgemäß in Stand zu halten. Der Nutzungsberechtigte kann diese Aufgabe selbst durchführen oder einen Dritten beauftragen.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (5) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten

dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (6) Unzulässig ist:
- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (höher als 1,20 m); dies gilt auch für bereits vorhandene großwüchsige Bäume und Sträucher mit einer Übergangsfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung,
 - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen (höher als 1,20 m),
 - c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (7) Wird die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt, so wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel schriftlich durch das Amt Temnitz aufgefordert.
- (8) Für die laufende Unterhaltung von Grabstätten gelten die Absätze 1 bis 7 analog.
- (9) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist das Amt Temnitz berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder der sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Bei Gefahr im Verzug kann das Amt Temnitz auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (10) Die gärtnerische Gestaltung, Unterhaltung und Veränderung der Urnengemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich der Gemeinde Märkisch Linden.

§ 10 Belegung der Gräber

- (1) Jede Einzelgrabstelle darf innerhalb der Ruhezeit für keine weitere Erdbestattung genutzt werden.
- (2) Auf einer bereits durch Erdbestattung belegten Grabstelle können zusätzlich bis zu zwei Urnen zugebettet werden. Ein Grab darf nur neu belegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die Ruhezeit nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist entsprechend zu verlängern, so dass zusätzlich die Ruhezeit von 20 Jahren garantiert ist.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes Temnitz. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und werden durch ein hierfür zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von auftretenden Schäden, die im Rahmen der Umbettung an angrenzenden Gräbern und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller auszugleichen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

§12 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird für die Dauer der allgemeinen Ruhezeit gemäß § 7 dieser Satzung verliehen und entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde durch das Amt Temnitz.

- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der allgemeinen Ruhezeit verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist beim Amt Temnitz durch den Nutzungsberechtigten zu beantragen.
- (3) Wird bei einer weiteren Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte die Nutzungszeit durch die allgemeine Ruhezeit überschritten, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der allgemeinen Ruhezeit gemäß § 7 dieser Satzung zu verlängern.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte mindestens einen Monat vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Die Grabstätte ist der Gemeinde beräumt zu übergeben. Hierbei sind Grabmale mit Fundament, Bepflanzung und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Die beräumte Grabstelle ist mit Mutterboden zu befüllen und mit Rasen einzusäen.

§ 13 Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales

- (1) Die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales ist mit der Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erteilt.
- (2) Das Grabmal ist in Bezug auf Größe und Material der auf den kommunalen Friedhöfen gebräuchlichen Ortsüblichkeit anzupassen.
- (3) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend fachgerecht zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 14 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht im Rahmen der Vorschriften des § 9 dieser Satzung hergerichtet oder unterhalten, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Amtes Temnitz die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden

angemessenen Frist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

- (2) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann das Amt Temnitz das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten, soweit bekannt, nach Ablauf der Ruhezeit abräumen und einebnen lassen.

3. Schlussvorschriften

§ 15 Benutzung der Trauerhallen

Das Öffnen und Schließen sowie die Ausschmückung der Trauerhallen für weltliche und religiöse Trauerfeiern obliegt den Hinterbliebenen oder einem von ihnen beauftragten Dritten. Die Trauerhallen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung ihrer Friedhöfe und deren Einrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden.

§ 17 Haftung

Die Gemeinde Märkisch Linden haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, deren Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere und durch elementare Ereignisse entstehen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden

tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden vom 08.08.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 1. Dezember 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 27.11.2023 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 1. Dezember 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.3. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Märkisch Linden (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I, Nr. 21), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36), sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I, S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I, Nr. 24), hat die Gemeinde Märkisch Linden am 27.11.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Märkisch Linden beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Märkisch Linden erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer Friedhöfe in Darritz, Kränzlin und Woltersdorf sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
- (3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz,

- Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden vom 08.08.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 1. Dezember 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung
 Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 27.11.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 1. Dezember 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Anlage gem. § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Märkisch Linden in Darritz, Kränzlin und Woltersdorf vom 27.11.2023

Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten einschließlich der Friedhofsunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten:

Nr.	Gebührenart	Nutzungsdauer	Gebühr
1.	Verleihung des Nutzungsrechtes		
1.1	Nutzung einer Einzelgrabstelle	25 Jahre	395,00 €
1.2	Nutzung einer Doppelgrabstelle	25 Jahre	445,00 €
1.3	Nutzung einer Kindergrabstelle	20 Jahre	316,00 €
1.4	Nutzung einer Urnengrabstelle	20 Jahre	402,00 €
1.5	Nutzung einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage (inklusive Grabpflege ohne Namensgravur in Stele)	20 Jahre	385,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes - je Jahr genehmigter Verlängerung Gebühr		
2.1	Einzelgrabstelle		18,00 €
2.2	Doppelgrabstelle		20,00 €
2.3	Kindergrabstelle		15,00 €
2.4	Urnengrabstelle		20,00 €
3.	sonstige Gebühren		
3.1	Nutzung der Trauerhalle einschließlich Inventar (inklusive Reinigung)	Darritz-Wahlendorf	130,00 €
3.2	Trauerhalle einschließlich Inventar (inklusive Reinigung)	Woltersdorf	130,00 €
3.3	Nutzung der Trauerhalle einschließlich Inventar (inklusive Reinigung)	Kränzlin	130,00 €
3.4	Namensgravur bzw. Bronzeschild für Stele — entsprechend des aktuellen Preisniveau des ausführenden Unternehmens		

3.5	Grabnutzungsurkunde		10,00 €
3.6	Verwaltungsaufwand		43,00 €

1.4. Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell

1. Allgemeine Vorschriften

Gemäß §§3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBL Teil I, S. 286) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg in der zur Zeit geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell in ihrer Sitzung am 6. November 2023 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe der Gemeinde Temnitzquell, gelegen in den Ortsteilen Netzeband, Katerbow, Rägelin, Rägelin-Pfalzheim und Darsikow.
- (2) Die in den Ortsteilen Netzeband, Katerbow, Rägelin, Rägelin-Pfalzheim und Darsikow gelegenen Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Temnitzquell.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Temnitzquell. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Temnitzquell waren.
- (2) Die Bestattung anderer verstorbener Personen auf dem Friedhof bedarf der Antragstellung durch die Hinterbliebenen an das Amt Temnitz. Das Amt Temnitz entscheidet in Abstimmung mit dem/der Ortsvorsteher/in des Ortsteiles der Gemeinde Temnitzquell, auf dessen Friedhof die Bestattung beantragt wird und erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhöfe sind das ganze Jahr während

der Taghelligkeit geöffnet.

- (2) Das Amt Temnitz kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe vorübergehend untersagen oder einschränken.
- (3) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (4) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge des Amtes Temnitz sind ausgenommen,
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - c) die Friedhöfe und deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzuführen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.

§ 4 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Wer auf den Friedhöfen Grabmale errichtet, versetzt oder gestaltet, muss seiner gewerblichen Anmeldepflicht nachgekommen sein.
- (2) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten

haben bei Arbeiten auf den Friedhöfen die Regelungen dieser Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursacht haben.

- (3) Gewerbetreibenden kann auf Antrag bei Arbeiten auf den Friedhöfen eine befristete Lagerung von Material bzw. Abstellung von Geräten gestattet werden. Der Antrag ist beim Amt Temnitz zu stellen.
- (4) Für Gewerbetreibende besteht die Pflicht, anfallenden Gewerbeabraum (Mörtelreste, Steine, Pflanzcontainer usw.) selbst zu entsorgen. Die Nutzung der Gemeindeeinrichtungen dazu ist den Gewerbetreibenden untersagt.

2. Bestattungsvorschriften und Grabstätten

§ 5 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls vom Bestatter beim Amt Temnitz anzumelden.
- (2) Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt in Abstimmung mit dem Amt Temnitz durch den/die Ortsvorsteher/in des Ortsteiles der Gemeinde Temnitzquell, auf dessen Friedhof sich die Grabstätte befindet.

§ 6 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Temnitzquell. An ihnen können nur Nutzungsrechte erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrab, Größe: 2,10 m x 1,00 m,
 - b) Doppelgrab, Größe: 2,10 m x 2,10 m,
 - c) Kindergrab, Größe: 1,60 m x 0,80 m,
 - d) Urnengrab, Größe: 1,00 m x 1,00 m,
 - e) Urnengemeinschaftsgrab Rasen
0,50 m x 0,50 m.

§ 7 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 8 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Der Bestattungspflichtige veranlasst auf seine Kosten die Herstellung des Grabes. Die Gräber dürfen nur von ausgebildetem Personal bzw. Bestattungsunternehmen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften hergestellt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber hat von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bei Urnen bis zur Oberkante dieser mindestens 0,50 m zu betragen.
- (3) Der Abstand zwischen der Aussenkante der Gräber für Erdbestattungen darf 0,30 m nicht unterschreiten.
- (4) Zwischen den Grabstätten dürfen keine Wege angelegt werden.
- (5) Die Nutzungsberechtigten von Nachbargräbern haben im Rahmen einer Bestattung zeitweilige Veränderungen auf ihren Grabstätten zu dulden. Der vorhergehende Zustand ist durch den Verantwortlichen wieder herzustellen.

§ 9 Anlage, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet, dauernd in einem verkehrssicheren Zustand und in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Zur Unterhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte im Sinne des § 12 Abs. 1 dieser Satzung verpflichtet. Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt, innerhalb von zwei Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts ordnungsgemäß in Stand zu halten. Der Nutzungsberechtigte kann diese Aufgabe selbst durchführen oder einen Dritten beauftragen.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt

- ausschließlich der Gemeinde.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
 - (5) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
 - (6) Unzulässig ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (höher als 1,20 m); dies gilt auch für bereits vorhandene großwüchsige Bäume und Sträucher mit einer Übergangsfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung,
 - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen (höher als 1,20 m),
 - c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
 - (7) Wird die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt, so wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel schriftlich durch das Amt Temnitz aufgefordert.
 - (8) Für die laufende Unterhaltung von Grabstätten gelten die Absätze 1 bis 7 analog.
 - (9) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist das Amt Temnitz berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder der sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Bei Gefahr im Verzug kann das Amt Temnitz auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

- (10) Die gärtnerische Gestaltung, Unterhaltung und Veränderung der Urnengemeinschaftsanlagen sowie der Gemeinschaftsanlage im Rasen obliegt ausschließlich der Gemeinde Temnitzquell.

§ 10 Belegung der Gräber

- (1) Jede Einzelgrabstelle darf innerhalb der Ruhezeit für keine weitere Erdbestattung genutzt werden.
- (2) Auf einer bereits durch Erdbestattung belegten Grabstelle können zusätzlich bis zu zwei Urnen zugebettet werden. Ein Grab darf nur neu belegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die Ruhezeit nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist entsprechend zu verlängern, so dass zusätzlich die Ruhezeit von 20 Jahren garantiert ist.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes Temnitz. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und werden durch ein hierfür zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von auftretenden Schäden, die im Rahmen der Umbettung an angrenzenden Gräbern und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller auszugleichen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

§12 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird für die Dauer der allgemeinen Ruhezeit gemäß § 7 dieser Satzung verliehen und entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde durch das Amt Temnitz.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der allgemeinen Ruhezeit verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist beim Amt Temnitz durch den Nutzungsberechtigten zu beantragen.
- (3) Wird bei einer weiteren Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte die Nutzungszeit durch die allgemeine Ruhezeit überschritten, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der allgemeinen Ruhezeit gemäß § 7 dieser Satzung zu verlängern.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte mindestens einen Monat vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Die Grabstätte ist der Gemeinde beräumt zu übergeben. Hierbei sind Grabmale, Bepflanzung und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Die beräumte Grabstelle ist mit Mutterboden zu befüllen und mit Rasen einzusäen.

§ 13 Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales

- (1) Die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales ist mit der Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erteilt.
- (2) Das Grabmal ist in Bezug auf Größe und Material der auf den kommunalen Friedhöfen gebräuchlichen Ortsüblichkeit anzupassen.
- (3) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend fachgerecht zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 14 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht im Rahmen der Vorschriften des § 9 dieser Satzung hergerichtet oder unterhalten, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Amtes Temnitz die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann das Amt Temnitz das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten, soweit bekannt, abräumen und einebnen lassen.

3. Schlussvorschriften**§ 15 Benutzung der Trauerhallen**

Das Öffnen und Schließen sowie die Ausschmückung der Trauerhallen für weltliche und religiöse Trauerfeiern obliegt dem/der Ortsvorsteher/in oder einem von ihm/ihr beauftragten Dritten. Die Trauerhallen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung ihrer Friedhöfe und deren Einrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell.

§ 17 Haftung

Die Gemeinde Temnitzquell haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, deren Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,- € geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell vom 26.09.2016 außer Kraft. Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 20. November 2023

gez. Thomas Kresse (Siegel)
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 6. November 2023 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 20. November 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.5. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Temnitzquell (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I, Nr. 21), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36), sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I, S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I, Nr. 24), hat die Gemeinde Temnitzquell am 6. November 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Temnitzquell beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Temnitzquell erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer Friedhöfe in Darsikow, Rägelin, Katerbow, Netzband und Pfalzheim sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der

Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.

- (3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell vom 26.09.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 20. November 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz (Siegel)

Bekanntmachungsanordnung
 Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 6. November 2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 20. November 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Anlage gem. § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Temnitzquell in Darsikow, Rägelin, Katerbow, Netzeband und Pfalzheim vom 6. November 2023

Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten einschließlich der Friedhofsunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten:

Nr.	Gebührenart	Nutzungsdauer	Gebühr
1.	Verleihung des Nutzungsrechtes		
1.1	Nutzung einer Einzelgrabstelle	25 Jahre	395,00 €
1.2	Nutzung einer Doppelgrabstelle	25 Jahre	445,00 €
1.3	Nutzung einer Kindergrabstelle	20 Jahre	316,00 €
1.4	Nutzung einer Urnengrabstelle	20 Jahre	402,00 €
1.5	Nutzung einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage (inklusive Grabpflege ohne Namensgravur in Stele)	20 Jahre	385,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes - je Jahr genehmigter Verlängerung Gebühr		
2.1	Einzelgrabstelle		18,00 €
2.2	Doppelgrabstelle		20,00 €
2.3	Kindergrabstelle		15,00 €
2.4	Urnengrabstelle		20,00 €
3.	sonstige Gebühren		
3.1	Nutzung der Trauerhalle einschließlich Inventar (inklusive Reinigung)	Katerbow	100,00 €
3.2	Nutzung der Trauerhalle einschließlich Inventar (inklusive Reinigung)	Netzeband	100,00 €

3.3	Nutzung der Trauerhalle einschließlich Inventar (inklusive Reinigung)	Rägelin	100,00 €
3.4	Nutzung der Trauerhalle einschließlich Inventar (inklusive Reinigung)	Pfalzheim	100,00 €
3.5	Namensgravur bzw. Bronzeschild für Stele — entsprechend des aktuellen Preisniveau des ausführenden Unternehmens		
3.6	Grabnutzungsurkunde		10,00 €
3.7	Verwaltungsaufwand		43,00 €

1.6. Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitztal

1. Allgemeine Vorschriften

Gemäß §§3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBL Teil I, S. 286) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg in der zur Zeit geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2023 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe der Gemeinde Temnitztal, gelegen in den Ortsteilen Garz, Kerzlin und Wildberg.
- (2) Die in den Ortsteilen Garz, Kerzlin und Wildberg gelegenen Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Temnitztal.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Temnitztal. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Temnitztal waren.
- (2) Die Bestattung anderer verstorbener Personen auf dem Friedhof bedarf der Antragstellung durch die Hinterbliebenen an das Amt Temnitz. Das Amt Temnitz entscheidet in Abstimmung mit dem/der Ortsvorsteher/in des Ortsteiles der Gemeinde Temnitztal, auf dessen Friedhof die Bestattung beantragt wird und erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Ein

Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhöfe sind das ganze Jahr während der Taghelligkeit geöffnet.
- (2) Das Amt Temnitz kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe vorübergehend untersagen oder einschränken.
- (3) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (4) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge des Amtes Temnitz sind ausgenommen,
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - c) die Friedhöfe und deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,



- e) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzuführen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.

§ 4 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Wer auf den Friedhöfen Grabmale errichtet, versetzt oder gestaltet, muss seiner gewerblichen Anmeldepflicht nachgekommen sein.
- (2) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben bei Arbeiten auf den Friedhöfen die Regelungen dieser Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursacht haben.
- (3) Gewerbetreibenden kann auf Antrag bei Arbeiten auf den Friedhöfen eine befristete Lagerung von Material bzw. Abstellung von Geräten gestattet werden. Der Antrag ist beim Amt Temnitz zu stellen.
- (4) Für Gewerbetreibende besteht die Pflicht, anfallenden Gewerbeabraum (Mörtelreste, Steine, Pflanzcontainer usw.) selbst zu entsorgen. Die Nutzung der Gemeindevorrichtungen dazu ist den Gewerbetreibenden untersagt.

2. Bestattungsvorschriften und Grabstätten

§ 5 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls vom Bestatter beim Amt Temnitz anzumelden.
- (2) Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt in Abstimmung mit dem Amt Temnitz durch den/die Ortsvorsteher/in des Ortsteiles der Gemeinde Temnitztal, auf dessen Friedhof sich die Grabstätte befindet.

§ 6 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Temnitztal. An ihnen können nur Nutzungsrechte erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrab, Größe: 2,10 m x 1,00 m,
- b) Doppelgrab, Größe: 2,10 m x 2,10 m,
- c) Kindergrab, Größe: 1,60 m x 0,80 m,
- d) Urnengrab, Größe: 1,00 m x 1,00 m,
- e) Urnengemeinschaftsgrab Rasen
0,50 m x 0,50 m,
- f) Sarggemeinschaftsgrab Rasen
2,10 m x 1,00 m.

§ 7 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 8 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Der Bestattungspflichtige veranlasst auf seine Kosten die Herstellung des Grabes. Die Gräber dürfen nur von ausgebildetem Personal bzw. Bestattungsunternehmen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften hergestellt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber hat von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bei Urnen bis zur Oberkante dieser mindestens 0,50 m zu betragen.
- (3) Der Abstand zwischen der Aussenkante der Gräber für Erdbestattungen darf 0,30 m nicht unterschreiten.
- (4) Zwischen den Grabstätten dürfen keine Wege angelegt werden.
- (5) Die Nutzungsberechtigten von Nachbargräbern haben im Rahmen einer Bestattung zeitweilige Veränderungen auf ihren Grabstätten zu dulden. Der vorhergehende Zustand ist durch den Verantwortlichen wieder herzustellen.

§ 9 Anlage, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet, dauernd in einem verkehrssicheren Zustand und in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

- (2) Zur Unterhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte im Sinne des § 12 Abs. 1 dieser Satzung verpflichtet. Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt, innerhalb von zwei Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts ordnungsgemäß in Stand zu halten. Der Nutzungsberechtigte kann diese Aufgabe selbst durchführen oder einen Dritten beauftragen.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (5) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (6) Unzulässig ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (höher als 1,20 m); dies gilt auch für bereits vorhandene großwüchsige Bäume und Sträucher mit einer Übergangsfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung,
 - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen (höher als 1,20 m),
 - c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (7) Wird die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt, so wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel schriftlich durch das Amt Temnitz aufgefordert.
- (8) Für die laufende Unterhaltung von Grabstätten gelten die Absätze 1 bis 7 analog.
- (9) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist das Amt

Temnitz berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder der sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Bei Gefahr im Verzug kann das Amt Temnitz auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

- (10) Die gärtnerische Gestaltung, Unterhaltung und Veränderung der Urnengemeinschaftsanlagen sowie der Gemeinschaftsanlage im Rasen obliegt ausschließlich der Gemeinde Temnitztal.

§ 10 Belegung der Gräber

- (1) Jede Einzelgrabstelle darf innerhalb der Ruhezeit für keine weitere Erdbestattung genutzt werden.
- (2) Auf einer bereits durch Erdbestattung belegten Grabstelle können zusätzlich bis zu zwei Urnen zugebettet werden. Ein Grab darf nur neu belegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die Ruhezeit nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist entsprechend zu verlängern, so dass zusätzlich die Ruhezeit von 20 Jahren garantiert ist.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes Temnitz. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag

und werden durch ein hierfür zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt.

- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von auftretenden Schäden, die im Rahmen der Umbettung an angrenzenden Gräbern und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller auszugleichen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

§12 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird für die Dauer der allgemeinen Ruhezeit gemäß § 7 dieser Satzung verliehen und entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde durch das Amt Temnitz.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der allgemeinen Ruhezeit verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist beim Amt Temnitz durch den Nutzungsberechtigten zu beantragen.
- (3) Wird bei einer weiteren Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte die Nutzungszeit durch die allgemeine Ruhezeit überschritten, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der allgemeinen Ruhezeit gemäß § 7 dieser Satzung zu verlängern.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte mindestens einen Monat vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Die Grabstätte ist der Gemeinde beräumt zu übergeben. Hierbei sind Grabmale, Bepflanzung und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Die beräumte Grabstelle ist mit Mutterboden zu befüllen und mit Rasen einzusäen.

§ 13 Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales

- (1) Die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales ist mit der Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erteilt.
- (2) Das Grabmal ist in Bezug auf Größe und Material der auf den kommunalen Friedhöfen gebräuchlichen Ortsüblichkeit anzupassen.
- (3) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend fachgerecht zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 14 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht im Rahmen der Vorschriften des § 9 dieser Satzung hergerichtet oder unterhalten, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Amtes Temnitz die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann das Amt Temnitz das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten, soweit bekannt, abräumen und einebnen lassen.

3. Schlussvorschriften

§ 15 Benutzung der Trauerhallen

Das Öffnen und Schließen sowie die Ausschmückung der Trauerhallen für weltliche und religiöse Trauerfeiern obliegt den Hinterbliebenen oder einem von ihnen beauftragten Dritten. Die Trauerhallen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung ihrer Friedhöfe und deren Einrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach

Maßgabe der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal.

§ 17 Haftung

Die Gemeinde Temnitztal haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, deren Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitztal tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der

Gemeinde Temnitztal vom 28.01.2016 außer Kraft. Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitztal wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 21. November 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 26. Oktober 2023 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitztal im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 21. November 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.7. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Temnitztal (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I, Nr. 21), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36), sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I, S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I, Nr. 24), hat die Gemeinde Temnitztal am 26. Oktober 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Temnitztal beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Temnitztal erhebt für die

Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer Friedhöfe in Garz, Kerzlin und Wildberg sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.

- (2) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
- (3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührenschuldner.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde

Temnitztal vom 26.11.2015 außer Kraft.
Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 21. November 2023

gez. Thomas Kresse
Amtsleiter des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung
Der Amtsleiter des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 26. Oktober 2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 21. November 2023

gez. Thomas Kresse
Amtsleiter des Amtes Temnitz



Anlage gem. § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Temnitztal in Garz, Kerzlin und Wildberg vom 26.10.2023

Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten einschließlich der Friedhofsunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten:

Nr.	Gebührenart	Nutzungsdauer	Gebühr
1.	Verleihung des Nutzungsrechtes		
1.1	Nutzung einer Einzelgrabstelle	25 Jahre	395,00 €
1.2	Nutzung einer Doppelgrabstelle	25 Jahre	445,00 €
1.3	Nutzung einer Kindergrabstelle	20 Jahre	316,00 €
1.4	Nutzung einer Urnengrabstelle	20 Jahre	402,00 €
1.5	Nutzung einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage (inklusive Grabpflege ohne Namensgravur in Stele)	20 Jahre	385,00 €
1.6	Nutzung einer Grabstelle in der Sarggemeinschaftsanlage (inklusive Grabpflege ohne Namensgravur in Stele)	25 Jahre	602,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes - je Jahr genehmigter Verlängerung Gebühr		
2.1	Einzelgrabstelle		18,00 €
2.2	Doppelgrabstelle		20,00 €

2.3	Kindergrabstelle		15,00 €
2.4	Urnengrabstelle		20,00 €
3.	sonstige Gebühren		
3.1	Nutzung der Trauerhalle einschließlich Inventar (inklusive Reinigung)	Garz	99,00 €
3.2	Nutzung der Trauerhalle einschließlich Inventar (inklusive Reinigung)	Wildberg	99,00 €
3.3	Namensgravur bzw. Bronzeschild für Stele — entsprechend des aktuellen Preisniveau des ausführenden Unternehmens		
3.4	Grabnutzungsurkunde		10,00 €
3.5	Verwaltungsaufwand		43,00 €

1.8. Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben

1. Allgemeine Vorschriften

Gemäß §§3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBL Teil I, S. 286) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg in der zur Zeit geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2023 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes der Gemeinde Walsleben.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Walsleben. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Walsleben waren.
- (2) Die Bestattung anderer verstorbener Personen auf dem Friedhof bedarf der Antragstellung durch die Hinterbliebenen an das Amt Temnitz. Das Amt Temnitz entscheidet in Abstimmung mit dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Walsleben, auf dessen Friedhof die Bestattung beantragt wird und erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht

nicht.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist das ganze Jahr während der Taghelligkeit geöffnet.
- (2) Das Amt Temnitz kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes vorübergehend untersagen oder einschränken.
- (3) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (4) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (5) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge des Amtes Temnitz sind ausgenommen,
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - c) die Friedhöfe und deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu

- beschädigen,
- d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzuführen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.

§ 4 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Wer auf dem Friedhof Grabmale errichtet, versetzt oder gestaltet, muss seiner gewerblichen Anmeldepflicht nachgekommen sein.
- (2) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben bei Arbeiten auf dem Friedhof die Regelung dieser Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursacht haben.
- (3) Gewerbetreibenden kann auf Antrag bei Arbeiten auf dem Friedhof eine befristete Lagerung von Material bzw. Abstellung von Geräten gestattet werden. Der Antrag ist beim Amt Temnitz zu stellen.
- (4) Für Gewerbetreibende besteht die Pflicht, anfallenden Gewerbeabraum (Mörtelreste, Steine, Pflanzcontainer usw.) selbst zu entsorgen. Die Nutzung der Gemeindeeinrichtungen dazu ist den Gewerbetreibenden untersagt.

2. Bestattungsvorschriften und Grabstätten

§ 5 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls vom Bestatter beim Amt Temnitz anzumelden.
- (2) Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt in Abstimmung mit dem Amt Temnitz durch den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Walsleben.

§ 6 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Walsleben. An ihnen können nur

Nutzungsrechte erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrab, Größe: 2,10 m x 1,00 m
 - b) Doppelgrab, Größe: 2,10 m x 2,10 m
 - c) Kindergrab, Größe: 1,60 m x 0,80 m
 - d) Urnengrab, Größe: 1,00 m x 1,00 m
 - e) Urnengemeinschaftsgrab Rasen
0,50 m x 0,50 m
 - f) Sarggemeinschaftsanlage Rasen
2,10 m x 1,00 m.

§ 7 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 8 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Der Bestattungspflichtige veranlasst auf seine Kosten die Herstellung des Grabes. Die Gräber dürfen nur von ausgebildetem Personal bzw. Bestattungsunternehmen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften hergestellt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber hat von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bei Urnen bis zur Oberkante dieser mindestens 0,50 m zu betragen.
- (3) Der Abstand zwischen der Aussenkante der Gräber für Erdbestattungen darf 0,30 m nicht unterschreiten.
- (4) Zwischen den Grabstätten dürfen keine Wege angelegt werden.
- (5) Die Nutzungsberechtigten von Nachbargräbern haben im Rahmen einer Bestattung zeitweilige Veränderungen auf ihren Grabstätten zu dulden. Der vorhergehende Zustand ist durch den Verantwortlichen wieder herzustellen.

§ 9 Anlage, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet, dauernd in einem verkehrssicheren Zustand und in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind

- unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Zur Unterhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte im Sinne des § 12 Abs. 1 dieser Satzung verpflichtet. Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt, innerhalb von zwei Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts ordnungsgemäß in Stand zu halten. Der Nutzungsberechtigte kann diese Aufgabe selbst durchführen oder einen Dritten beauftragen.
 - (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.
 - (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
 - (5) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
 - (6) Unzulässig ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (höher als 1,20 m); dies gilt auch für bereits vorhandene großwüchsige Bäume und Sträucher mit einer Übergangsfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung,
 - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen (höher als 1,20 m),
 - c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
 - (7) Wird die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt, so wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel schriftlich durch das Amt Temnitz aufgefordert.
 - (8) Für die laufende Unterhaltung von Grabstätten gelten die Absätze 1 bis 7 analog.
 - (9) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb

- einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist das Amt Temnitz berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder der sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Bei Gefahr im Verzug kann das Amt Temnitz auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (10) Die gärtnerische Gestaltung, Unterhaltung und Veränderung der Urnengemeinschaftsanlage und der Sarggemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich der Gemeinde Walsleben.

§ 10 Belegung der Gräber

- (1) Jede Einzelgrabstelle darf innerhalb der Ruhezeit für keine weitere Erdbestattung genutzt werden.
- (2) Auf einer bereits durch Erdbestattung belegten Grabstelle können zusätzlich bis zu zwei Urnen zugebettet werden. Ein Grab darf nur neu belegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die Ruhezeit nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist entsprechend zu verlängern, so dass zusätzlich die Ruhezeit von 20 Jahren garantiert ist.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes Temnitz. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines

wichtigen Grundes erteilt werden.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und werden durch ein hierfür zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von auftretenden Schäden, die im Rahmen der Umbettung an angrenzenden Gräbern und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller auszugleichen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

§12 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird für die Dauer der allgemeinen Ruhezeit gemäß § 7 dieser Satzung verliehen und entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde durch das Amt Temnitz.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der allgemeinen Ruhezeit verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist beim Amt Temnitz durch den Nutzungsberechtigten zu beantragen.
- (3) Wird bei einer weiteren Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte die Nutzungszeit durch die allgemeine Ruhezeit überschritten, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der allgemeinen Ruhezeit gemäß § 7 dieser Satzung zu verlängern.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte mindestens einen Monat vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Die Grabstätte ist der Gemeinde beräumt zu übergeben. Hierbei sind Grabmale, Bepflanzung und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Die beräumte Grabstelle ist mit Mutterboden zu befüllen und mit Rasen einzusäen.

§ 13 Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales

- (1) Die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales ist mit der Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erteilt.
- (2) Das Grabmal ist in Bezug auf Größe und Material der auf den kommunalen Friedhöfen gebräuchlichen Ortsüblichkeit anzupassen.
- (3) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend fachgerecht zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 14 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht im Rahmen der Vorschriften des § 9 dieser Satzung hergerichtet oder unterhalten, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Amtes Temnitz die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann das Amt Temnitz das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten, soweit bekannt, abräumen und einebnen lassen.

3. Schlussvorschriften

§ 15 Benutzung der Trauerhallen

Das Öffnen und Schließen sowie die Ausschmückung der Trauerhalle für weltliche und religiöse Trauerfeiern obliegt den Hinterbliebenen oder einem von ihnen beauftragten Dritten. Die Trauerhalle darf von Unbefugten nicht betreten werden.

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung ihres Friedhofes und deren Einrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Walsleben.

§ 17 Haftung

Die Gemeinde Walsleben haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, dessen Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch

Linden, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben vom 31.03.2010 außer Kraft. Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 21. November 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 25. Oktober 2023 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 21. November 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.9. Bekanntmachung Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Walsleben (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I, Nr. 21), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36), sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I, S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I, Nr. 24), hat die Gemeinde Walsleben am 25. Oktober 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Walsleben beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Walsleben erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihres Friedhofes in Walsleben sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
- (3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes

und von Leistungen nach dieser Satzung
Gebührenschnldner.

- (2) Mehrere Gebührenschnldner für dieselbe
Schuld haften als Gesamtschnldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der
Inanspruchnahme der Leistungen, bei
antragsabhängigen Leistungen mit der
Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach
Bekanntgabe des Gebührenbescheides
fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte
Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung der
Gemeinde Walsleben tritt am Tage nach ihrer
öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt
für das Amt Temnitz und die
amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz,
Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde
Walsleben vom 28.04.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der
Gemeinde Walsleben wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 21. November 2023

gez. Thomas Kresse
Amtsdirktor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Dier Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit
die vorstehende, von der Gemeindevertretung
Walsleben am 25. Oktober 2023 beschlossene
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Walsleben
im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die
amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch
Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell,
Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 21. November 2023

gez. Thomas Kresse
Amtsdirktor des Amtes Temnitz



**Anlage gem. § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof
der Gemeinde Walsleben vom 25. Oktober 2023**

Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten einschließlich der
Friedhofsunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten:

Nr.	Gebührenart	Nutzungsdauer	Gebühr
1.	Verleihung des Nutzungsrechtes		
1.1	Nutzung einer Einzelgrabstelle	25 Jahre	395,00 €
1.2	Nutzung einer Doppelgrabstelle	25 Jahre	445,00 €
1.3	Nutzung einer Kindergrabstelle	20 Jahre	316,00 €
1.4	Nutzung einer Urnengrabstelle	20 Jahre	402,00 €
1.5	Nutzung einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage (inklusive Grabpflege ohne Namensgravur in Stele)	20 Jahre	385,00 €
1.6	Nutzung einer Grabstelle in der Sarggemeinschaftsanlage (inklusive Grabpflege ohne Namensgravur in Stele)	25 Jahre	602,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr genehmigter Verlängerung Gebühr		
2.1	Einzelgrabstelle		18,00 €
2.2	Doppelgrabstelle		20,00 €

2.3	Kindergrabstelle		15,00 €
2.4	Urnengrabstelle		20,00 €
3.	sonstige Gebühren		
3.1	Nutzung der Trauerhalle einschließlich Inventar (inklusive Reinigung)		238,00 €
3.2	Namensgravur bzw. Bronzeschild für Stele — entsprechend des aktuellen Preisniveaus des ausführenden Unternehmens		
3.3	Grabnutzungsurkunde		10,00 €
3.4	Verwaltungsaufwand		43,00 €

1.10. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2024

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in der Sitzung am 6. Dezember 2023 beschlossene Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2024 mit ihren

Anlagen kann ab dem 21. Dezember 2023 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, im Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 7. Dezember 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben vom 6. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.608.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.283.400,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	2.580.500,00 €
Auszahlungen auf	2.254.400,00 € festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.538.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.107.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	41.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	130.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	16.600,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2024 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 57,00 % der für das Jahr 2024 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 7. Dezember 2023

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

1.11. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2024

Der Amtdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in der Sitzung am 4. Dezember 2023 beschlossene Haushaltssatzung

2024 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen kann ab dem 21. Dezember 2023 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818

Walsleben, im Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 7. Dezember 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 04.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	783.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	855.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	784.200,00 €
Auszahlungen auf	834.000,00 € festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	750.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	812.800,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	34.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	21.200,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab deren eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2024 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 57,00 % der für das Jahr 2024 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 5. Dezember 2023

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Bekanntmachung über die Entscheidung zum Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeinde Märkisch Linden macht gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 11.09.2023 beschlossen hat, mit der E.DIS Netz GmbH einen neuen Konzessionsvertrag Gas (Wege-nutzungsvertrag) für das Gemeindegebiet (außer Ortsteil Werder) mit einer Laufzeit von 20 Jahren abzuschließen. Der Konzessionsvertrag Gas ist am 26.10./ 07.11.2023 unterzeichnet worden und tritt am 22.02.2025 in Kraft.

Mit diesem Vertrag ist es dem Energieversorger gestattet, die öffentlichen Verkehrswege und Plätze für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet zu nutzen. Weiterhin wird u. a. die

Versorgungsaufgabe durch den Energieversorger, dessen Baumaßnahmen, Wegerechte, Konzessions-abgabenzahlungen und der Gemeinderabatt in diesem Vertrag geregelt.

Die Gemeinde Märkisch Linden hat das Auslaufen des bisherigen Konzessionsvertrages Gas für das Gemeindegebiet (außer Ortsteil Werder) am 13.12.2022 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und das erforderliche Auswahlverfahren gemäß § 46 EnWG eingeleitet. Hierdurch ist den Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit gegeben worden, ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas kund zu tun.

Ein Energieversorgungsunternehmen, nämlich die E.DIS Netz GmbH, hat fristgemäß sein Interesse am

Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas bekundet und der Gemeinde Märkisch Linden ein Angebot gemacht, das mit Beschluss 15/2023 vom 11.09.2023 angenommen worden ist.

Die E.DIS Netz GmbH hat sich bereits in der Vergangenheit als regionales leistungsstarkes und zuverlässiges Unternehmen erwiesen und sich durch die gute Zusammenarbeit als verlässlicher Partner des Amtes Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz dargestellt.

Die Entscheidung der Gemeinde Märkisch Linden über den Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas (Wegenutzungsvertrag) mit der E.DIS Netz GmbH wird hiermit gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG bekannt gegeben.

Walsleben, 14.11.2023

gez. Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

2.2. Bekanntmachung über die Entscheidung zum Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf macht gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 04.09.2023 beschlossen hat, mit der E.DIS Netz GmbH einen neuen Konzessionsvertrag Gas (Wegenutzungsvertrag) für das Gemeindegebiet mit einer Laufzeit von 20 Jahren abzuschließen. Der Konzessionsvertrag Gas ist am 26.10./ 07.11.2023 unterzeichnet worden und tritt am 22.02.2025 in Kraft.

Mit diesem Vertrag ist es dem Energieversorger gestattet, die öffentlichen Verkehrswege und Plätze für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet zu nutzen. Weiterhin wird u. a. die Versorgungsaufgabe durch den Energieversorger, dessen Baumaßnahmen, Wegerechte, Konzessionsabgabenzahlungen und der Gemeinderabatt in diesem Vertrag geregelt.

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat das Auslaufen des bisherigen Konzessionsvertrages Gas für das Gemeindegebiet am 13.12.2022 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und das erforderliche Auswahlverfahren gemäß § 46 EnWG eingeleitet. Hierdurch ist den

Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit gegeben worden, ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas kund zu tun.

Ein Energieversorgungsunternehmen, nämlich die E.DIS Netz GmbH, hat fristgemäß sein Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas bekundet und der Gemeinde Storbeck-Frankendorf ein Angebot gemacht, das mit Beschluss 4/2023 vom 04.09.2023 angenommen worden ist.

Die E.DIS Netz GmbH hat sich bereits in der Vergangenheit als regionales leistungsstarkes und zuverlässiges Unternehmen erwiesen und sich durch die gute Zusammenarbeit als verlässlicher Partner des Amtes Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz dargestellt.

Die Entscheidung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf über den Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas (Wegenutzungsvertrag) mit der E.DIS Netz GmbH wird hiermit gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG bekannt gegeben.

Walsleben, 14.11.2023

gez. Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

2.3. Bekanntmachung über die Entscheidung zum Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeinde Temnitzquell macht gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bekannt, dass die Gemeindevertretung der

Gemeinde Temnitzquell am 18.09.2023 beschlossen hat, mit der E.DIS Netz GmbH einen neuen Konzessionsvertrag Gas (Wegenutzungsvertrag) für

das Gemeindegebiet mit einer Laufzeit von 20 Jahren abzuschließen. Der Konzessionsvertrag Gas ist am 26.10./ 07.11.2023 unterzeichnet worden und tritt am 22.02.2025 in Kraft.

Mit diesem Vertrag ist es dem Energieversorger gestattet, die öffentlichen Verkehrswege und Plätze für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet zu nutzen. Weiterhin wird u. a. die Versorgungsaufgabe durch den Energieversorger, dessen Baumaßnahmen, Wegerechte, Konzessionsabgabenzahlungen und der Gemeinderabatt in diesem Vertrag geregelt.

Die Gemeinde Temnitzquell hat das Auslaufen des bisherigen Konzessionsvertrages Gas für das Gemeindegebiet am 13.12.2022 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und das erforderliche Auswahlverfahren gemäß § 46 EnWG eingeleitet. Hierdurch ist den Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit gegeben worden, ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas kund zu tun.

Ein Energieversorgungsunternehmen, nämlich die E.DIS Netz GmbH, hat fristgemäß sein Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas bekundet und der Gemeinde Temnitzquell ein Angebot gemacht, das mit Beschluss 12/2023 vom 18.09.2023 angenommen worden ist.

Die E.DIS Netz GmbH hat sich bereits in der Vergangenheit als regionales leistungsstarkes und zuverlässiges Unternehmen erwiesen und sich durch die gute Zusammenarbeit als verlässlicher Partner des Amtes Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz dargestellt.

Die Entscheidung der Gemeinde Temnitzquell über den Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas (Wegenutzungsvertrag) mit der E.DIS Netz GmbH wird hiermit gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG bekannt gegeben.

Walsleben, 14.11.2023

gez. Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

2.4. Bekanntmachung über die Entscheidung zum Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Temnitztal

Die Gemeinde Temnitztal macht gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal Linden am 31.08.2023 beschlossen hat, mit der E.DIS Netz GmbH einen neuen Konzessionsvertrag Gas (Wegenutzungsvertrag) für das Gemeindegebiet (außer Ortsteil Wildberg) mit einer Laufzeit von 20 Jahren abzuschließen. Der Konzessionsvertrag Gas ist am 26.10./ 07.11.2023 unterzeichnet worden und tritt am 22.02.2025 in Kraft.

Mit diesem Vertrag ist es dem Energieversorger gestattet, die öffentlichen Verkehrswege und Plätze für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet zu nutzen. Weiterhin wird u. a. die Versorgungsaufgabe durch den Energieversorger, dessen Baumaßnahmen, Wegerechte, Konzessionsabgabenzahlungen und der Gemeinderabatt in diesem Vertrag geregelt.

Die Gemeinde Temnitztal hat das Auslaufen des

bisherigen Konzessionsvertrages Gas für das Gemeindegebiet (außer Ortsteil Wildberg) am 13.12.2022 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und das erforderliche Auswahlverfahren gemäß § 46 EnWG eingeleitet. Hierdurch ist den Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit gegeben worden, ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas kund zu tun.

Ein Energieversorgungsunternehmen, nämlich die E.DIS Netz GmbH, hat fristgemäß sein Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas bekundet und der Gemeinde Temnitztal ein Angebot gemacht, das mit Beschluss 27/2023 vom 31.08.2023 angenommen worden ist.

Die E.DIS Netz GmbH hat sich bereits in der Vergangenheit als regionales leistungsstarkes und zuverlässiges Unternehmen erwiesen und sich durch die gute Zusammenarbeit als verlässlicher Partner des Amtes Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz dargestellt.

Die Entscheidung der Gemeinde Temnitztal über den Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas (Wegenutzungsvertrag) mit der E.DIS Netz GmbH wird hiermit gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG bekannt gegeben.

Walsleben, 14.11.2023

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

2.5. Bekanntmachung über die Entscheidung zum Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Walsleben

Die Gemeinde Walsleben macht gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 25.10.2023 beschlossen hat, mit der E.DIS Netz GmbH einen neuen Konzessionsvertrag Gas (Wegenutzungsvertrag) für das Gemeindegebiet mit einer Laufzeit von 20 Jahren abzuschließen. Der Konzessionsvertrag Gas ist am 26.10./ 07.11.2023 unterzeichnet worden und tritt am 22.02.2025 in Kraft.

Mit diesem Vertrag ist es dem Energieversorger gestattet, die öffentlichen Verkehrswege und Plätze für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet zu nutzen. Weiterhin wird u. a. die Versorgungsaufgabe durch den Energieversorger, dessen Baumaßnahmen, Wegerechte, Konzessionsabgabenzahlungen und der Gemeinderabatt in diesem Vertrag geregelt.

Die Gemeinde Walsleben hat das Auslaufen des bisherigen Konzessionsvertrages Gas für das Gemeindegebiet am 13.12.2022 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und das erforderliche Auswahlverfahren gemäß § 46 EnWG eingeleitet. Hierdurch ist den

Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit gegeben worden, ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas kund zu tun.

Ein Energieversorgungsunternehmen, nämlich die E.DIS Netz GmbH, hat fristgemäß sein Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages Gas bekundet und der Gemeinde Walsleben ein Angebot gemacht, das mit Beschluss 20/2023 vom 25.10.2023 angenommen worden ist.

Die E.DIS Netz GmbH hat sich bereits in der Vergangenheit als regionales leistungsstarkes und zuverlässiges Unternehmen erwiesen und sich durch die gute Zusammenarbeit als verlässlicher Partner des Amtes Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz dargestellt.

Die Entscheidung der Gemeinde Walsleben über den Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas (Wegenutzungsvertrag) mit der E.DIS Netz GmbH wird hiermit gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG bekannt gegeben.

Walsleben, 14.11.2023

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

2.6. Öffentliche Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ in der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat in ihrer Sitzung am 06.11.2023 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ in der Gemeinde Temnitzquell (Stand Oktober 2023) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen sowie die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag (beide Stand

Oktober 2023) gebilligt. Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell die Beschlüsse zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 2 besteht aus zwei Teilgeltungsbereichen. Der Teilgeltungsbereich Nord befindet sich nordwestlich der Ortslage von Rägelin,

südwestlich der Landesstraße 18, nordöstlich der Waldflächen des Darsikower Forstes und nördlich des Verbindungsweges Rägelin – Darsikow. Der Teilgeltungsbereich Süd befindet sich nordwestlich der Ortslage von Netzeband und westlich der Bahnstrecke Neuruppin – Wittenberge. Im Westen grenzt der südliche Teilgeltungsbereich „Netzeband“ an die Bundesautobahn A 24, nördlich grenzt der Darsikower Forst an das Plangebiet. Die genaue Lage der Teilgeltungsbereiche ist im angefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ soll als Planungsziel verbindliches Baurecht zur Realisierung zweier Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlage) nordwestlich von Rägelin und Netzeband geschaffen werden. Die Plangebiete sind zusammen ca. 129 ha groß, wovon ca. 118 ha als sonstiges Sondergebiet „Solar/Photovoltaik“ festgesetzt werden.

Aufgrund der Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus der

frühzeitigen Beteiligung wurden keine wesentlichen Änderungen an der Planung vorgenommen. Die Geltungsbereiche werden gegenüber dem Vorentwurf nicht geändert, ebenso nicht die Art und das Maß der baulichen Nutzung. Neben Präzisierungen und redaktionellen Änderungen erfolgte eine detailliertere Auseinandersetzung mit dem Immissionsschutz, wozu für beide Teilflächen jeweils ein Blendgutachten erstellt wurde. Aus den Ergebnissen der Gutachten wurden Anforderungen an die Stellung bzw. Programmierung der PV-Module hergeleitet, um Blendungen auf angrenzende Verkehrswege zu vermeiden. Weiterhin wurden Planungsalternativen und die Infrastruktur für den Stromtransport sowie landwirtschaftliche Belange erörtert.

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind in Form des Umweltberichtes als Fachgutachten sowie als Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie als Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu folgenden Themen verfügbar und liegen mit aus.

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Informationen
Fläche	Zustand vor Überplanung; Inanspruchnahme bisheriger Wiesen- und Ackerflächen für sonstiges Sondergebiet 'Solar/Photovoltaik' sowie für SPE-Flächen; Grad und Dauer der Flächeninanspruchnahme und der Versiegelung
Boden	vorhandene Bodenverhältnisse; stoffliche Vorbelastungen durch Landwirtschaft; vorhandene und künftige Bodenversiegelungen; Bodenfunktionen; Kompensationsmaßnahmen für Neuversiegelung (SPE-Flächen)
Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer)	Bestandserfassung; Grundwasserspiegel; Schutzgebiete; Vorbelastungen; Versickerung; Bewertung der Beeinträchtigung
Klima/ Luft	Funktion, lokalklimatische Ausgangssituation; lufthygienische Vorbelastung; Einwirkung der Planung auf lokalklimatische Verhältnisse
Pflanzen/ Biotope	vorhandener Vegetationsbestand und Biotoptypen; Artenspektrum; Biotopausstattung; Bewertung der Eingriffe, Kompensationsmaßnahmen (z.B. Hecken, Ackerbrachen)
Tiere	Artenausstattung (Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Brutvögel, Lebensräume und Bewertung dieser; Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Berücksichtigung (z.B. Neuschaffung von Lebensräumen durch Hecken, Frischwiesen, Ackerbrachen)

Biologische Vielfalt	Darstellung und Bewertung der Vielfalt an Ökosystem bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften, der Artenvielfalt und der genetischen Vielfalt; Erhalt/Steigerung der biologischen Vielfalt
Landschaft/ Ortsbild	Bestandserfassung (Relief, Vegetation, Nutzungen); Bewertung des Bestandes; Bewertung des Eingriffs; Maßnahmen zur Einbindung des Vorhabens (Heckenpflanzungen, Höhenbegrenzungen der baulichen Anlagen)
Schutzgut Mensch einschl. menschlicher Gesundheit	Bestandsanalyse Plangebiet und Umgebung; Vorbelastungen; öffentliche Nutzungsmöglichkeiten vor und nach Vorhabenrealisierung; Auswirkungen der Planung auf menschliche Gesundheit
Schutzgebiete, Kultur- /Sachgüter	Bestandsanalyse
Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für die vorgenannten Schutzgüter als Grundlage für die Abwägung sowie für die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan und für vertragliche Regelungen mit dem Vorhabenträger.
Wirkungsprognose	Ursachen von erheblichen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter (Wirkfaktoren) und projektbezogene Auswirkungen
Wechselwirkungen	Aussagen zu Wechselbeziehungen und –wirkungen zwischen den Schutzgütern
Gutachten	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzfachbeitrag (AFB), Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten, Heinrich-Heine-Str. 13, 15537 Erkner, Stand Oktober 2023 (im Umweltbericht integriert) • Blendgutachten für eine PV-Anlage auf dem Gelände „Bürgersolarpark Temnitzquell“, Teilbereich Nord, erstellt durch Solarpraxis Engineering GmbH, Alboinstraße 36 - 42, 12103 Berlin, Stand Juli 2023 • Blendgutachten für eine PV-Anlage auf dem Gelände „Bürgersolarpark Temnitzquell“, Teilbereich Süd, erstellt durch Solarpraxis Engineering GmbH, Alboinstraße 36 - 42, 12103 Berlin, Stand Juli 2023

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ der Gemeinde Temnitzquell einschließlich der dazugehörigen Begründung und des Umweltberichtes (Stand Oktober 2023) sowie die genannten Gutachten werden für die Dauer der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom Dienstag, dem 02.01.2024 bis Freitag, dem 02.02.2024 auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen/ Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur

Verfügung.
Die Planunterlagen liegen zusätzlich vom 02.01.2024 bis zum 02.02.2024 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu folgenden Zeiten Montag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Helling) oder

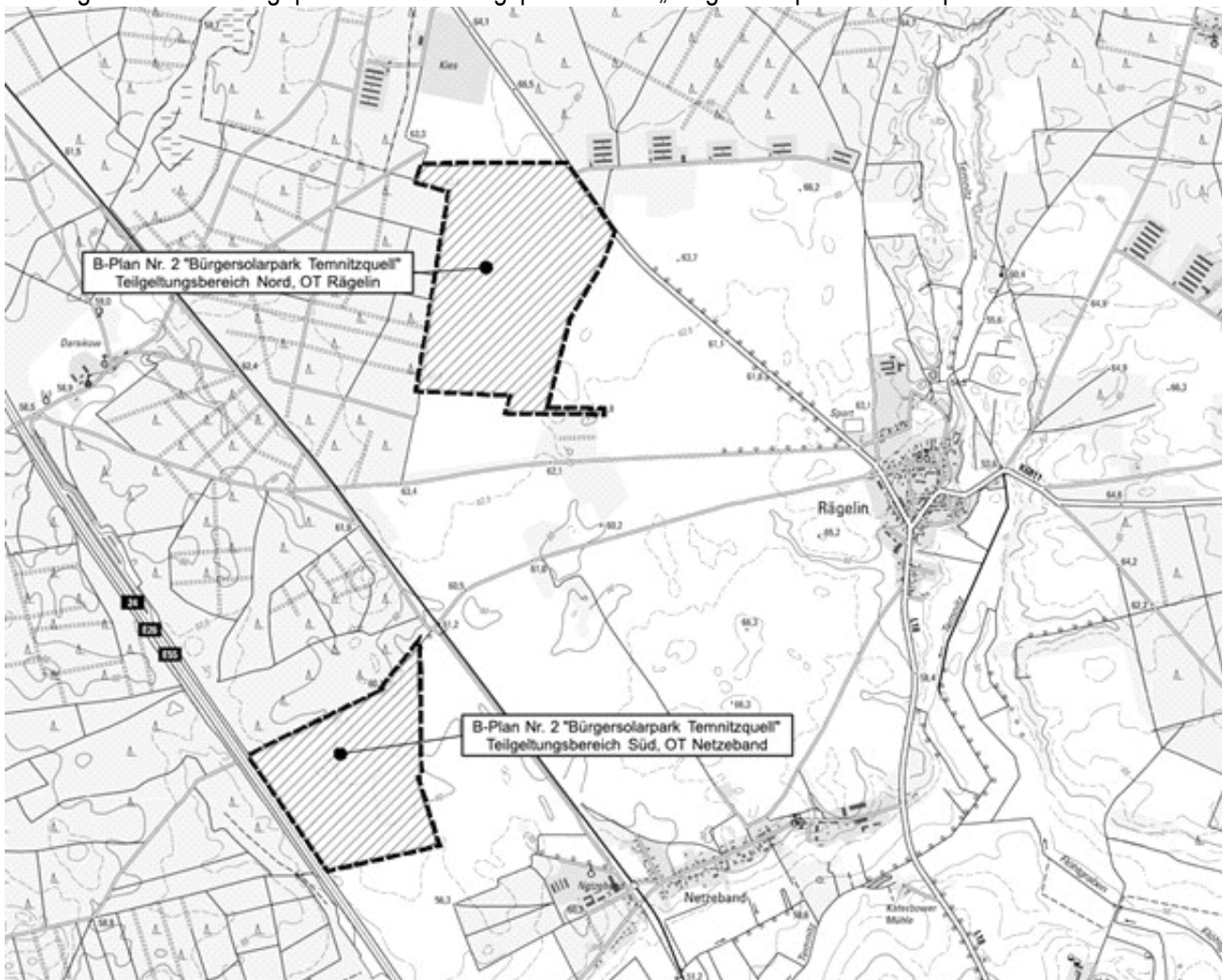
per E-Mail unter pamela.helling@amt-temnitz.de bzw. info@amt-temnitz.de vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Anderenfalls per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben oder per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen, die Postanschrift sowie die E-Mailadresse der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der

Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Walsleben, 5. Dezember 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“:



2.7. Öffentliche Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat in ihrer Sitzung am 06.11.2023 den Entwurf der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Temnitzquell (Stand Oktober 2023) beschlossen, die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht gebilligt und bestimmt, die Unterlagen zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden zu verwenden.

Die Änderungsfläche 1 befindet sich nordwestlich von Rägelin, südwestlich der Landesstraße 18, ca. 1.500 m nordöstlich der Waldflächen des Darsikower Forstes und nördlich des Verbindungsweges Rägelin-Darsikow. Die Änderungsfläche 1 ist ca. 78 ha groß. Die Änderungsfläche 2 befindet sich nordwestlich von Netzeband und westlich der Bahnstrecke Neuruppin – Wittenberge. Im Westen grenzt die Bundesautobahn A 24 an, nördlich der Darsikower Forst. Die Änderungsfläche 2 ist ca. 50 ha groß. Die genaue Lage der Änderungsflächen ist im angefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Temnitzquell begründet sich in der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell". Damit sich gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB später der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln kann, müssen die beiden Änderungsflächen, die den Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 2 nahezu entsprechen und bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden, jeweils in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Solarpark" geändert werden.

Gegenüber dem Vorentwurf der 3. FNP-Änderung erfolgte eine geringfügige Verkleinerung des Geltungsbereiches der Änderungsfläche 1, da eine im B-Plan Nr. 2 festgesetzte Landwirtschaftsfläche,

die auch in der 3. FNP-Änderung weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird, im Vorentwurf fälschlicherweise dem SO-Gebiet zugeschrieben wurde. Aufgrund der Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung wurden keine wesentlichen Änderungen an der Planung vorgenommen. Neben Präzisierungen und redaktionellen Änderungen in der Begründung wurden die Kapitel 'Planungsalternativen' sowie 'Immissionsschutz' eingefügt. Unter dem Kapitel 'Immissionsschutz' wird auf die vorliegenden Blendgutachten im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell" verwiesen. Angaben zur Infrastruktur für den Stromtransport sowie landwirtschaftliche Belange wurden ebenfalls eingefügt.

Für den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan ergaben sich nur geringfügige Änderungen redaktioneller Art, da die Hinweise und Kritikpunkte aus den Stellungnahmen vor allem die Bebauungsplanebene betreffen, wo diese auch ausführlich behandelt und berücksichtigt wurden.

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind in Form des Umweltberichtes sowie als Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie als Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu folgenden Themen verfügbar und liegen mit aus. Da auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung bereits umfangreiche und detaillierte Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen vorgenommen wurden, wurde die Umweltprüfung zu den Auswirkungen der FNP-Änderung auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt.

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Informationen
Fläche	Zustand vor Überplanung; Inanspruchnahme bisheriger Wiesen- und Ackerflächen für sonstiges Sondergebiet 'Solar/Photovoltaik' sowie für SPE-Flächen; Grad und Dauer der Flächeninanspruchnahme und der Versiegelung

Boden	vorhandene Bodenverhältnisse; stoffliche Vorbelastungen durch Landwirtschaft; vorhandene und künftige Bodenversiegelungen; Bodenfunktionen; Kompensationsmaßnahmen für Neuversiegelung (SPE-Flächen)
Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer)	Bestandserfassung; Grundwasserspiegel; Schutzgebiete; Vorbelastungen; Versickerung; Bewertung der Beeinträchtigung
Klima/ Luft	Funktion, lokalklimatische Ausgangssituation; lufthygienische Vorbelastung; Einwirkung der Planung auf lokalklimatische Verhältnisse
Pflanzen/ Biotope	vorhandener Vegetationsbestand und Biotoptypen; Artenspektrum; Biotopausstattung; Bewertung der Eingriffe, Kompensationsmaßnahmen (z.B. Hecken, Ackerbrachen)
Tiere	Artenausstattung (Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Brutvögel, Lebensräume und Bewertung dieser; Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Berücksichtigung (z.B. Neuschaffung von Lebensräumen durch Hecken, Frischwiesen, Ackerbrachen)
Biologische Vielfalt	Darstellung und Bewertung der Vielfalt an Ökosystem bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften, der Artenvielfalt und der genetischen Vielfalt; Erhalt/Steigerung der biologischen Vielfalt
Landschaft/ Ortsbild	Bestandserfassung (Relief, Vegetation, Nutzungen); Bewertung des Bestandes; Bewertung des Eingriffs; Maßnahmen zur Einbindung des Vorhabens (Heckenpflanzungen, Höhenbegrenzungen der baulichen Anlagen)
Schutzgut Mensch einschl. menschlicher Gesundheit	Bestandsanalyse Plangebiet und Umgebung; Vorbelastungen; öffentliche Nutzungsmöglichkeiten vor und nach Vorhabenrealisierung; Auswirkungen der Planung auf menschliche Gesundheit
Schutzgebiete, Kultur- / Sachgüter	Bestandsanalyse

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell einschließlich der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht (Stand Oktober 2023) wird für die Dauer der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom Dienstag, dem 02.01.2024 bis Freitag, dem 02.02.2024 auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung.
Die Planunterlagen liegen zusätzlich vom 02.01.2024 bis zum 02.02.2024 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu folgenden Zeiten Montag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Dienstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Helling) oder per E-Mail unter pamela.helling@amt-temnitz.de bzw. info@amt-temnitz.de vereinbart werden.
Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Anderenfalls per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in

16818 Walsleben oder per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen, die Postanschrift sowie die E-Mailadresse der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

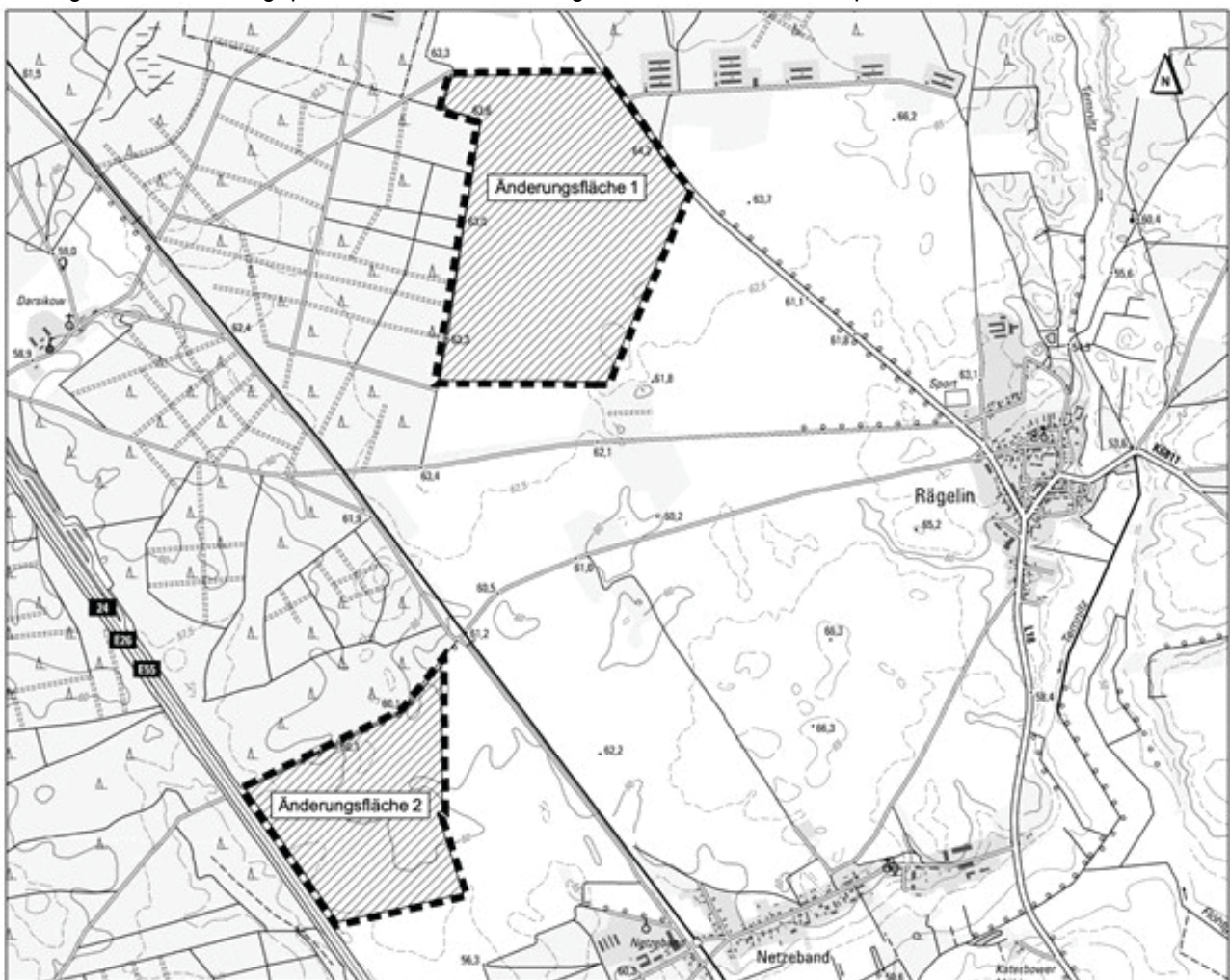
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig

geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Walsleben, 5. Dezember 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Temnitzquell:



2.8. Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Ergänzungssatzung „Wohngebiet östlich Wildberger Weg“ im Ortsteil Garz, Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in ihrer Sitzung am 26.10.2023 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Wohngebiet östlich Wildberger Weg“ (Stand September 2023) beschlossen sowie den Entwurf der Begründung (Stand September 2023) gebilligt. Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst. Das Satzungsgebiet befindet sich am nordöstlichen Ende des Ortes, auf der Ostseite des Wildberger Weges. Mit einer Größe von 7.598 qm schließt das Satzungsgebiet Teile der Flurstücke 84/1, 84/2, 83/4, 85 und 86 der Flur 4 der Gemarkung Garz sowie einen Teil des Straßenflurstückes 73 der Flur 3 der Gemarkung Garz ein. Planungsziel ist die Schaffung von bis zu fünf neuen Baugrundstücken für Einfamilienhäuser. Die Erschließung ist über den Wildberger Weg bereits gesichert. Für diese Ergänzungssatzung muss eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgen. Die zukünftige Bodenversiegelung muss durch ökologische Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen können zum Teil auf den hinteren Grundstücksteilen umgesetzt werden, da die Grundstücke in Richtung Osten ausreichend tief sind. Der übrige Teil des ökologischen Ausgleichs wird plangebietsextern durch die Verbreiterung eines vorhandenen Ackerrandstreifens realisiert, der sich in unmittelbarer Plangebietsnähe befindet.

Die Satzungsunterlagen werden für die Dauer der öffentlichen Auslegung (02.01.2024 bis 02.02.2024) auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen von Dienstag,

dem 02.01.2024 bis zum Freitag, dem 02.02.2024 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu folgenden Zeiten

Montag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Dienstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Mittwoch: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Helling) oder per E-Mail unter pamela.helling@amt-temnitz.de bzw. info@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Anderenfalls per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben oder per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen, die Postanschrift sowie die E-Mailadresse der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt:

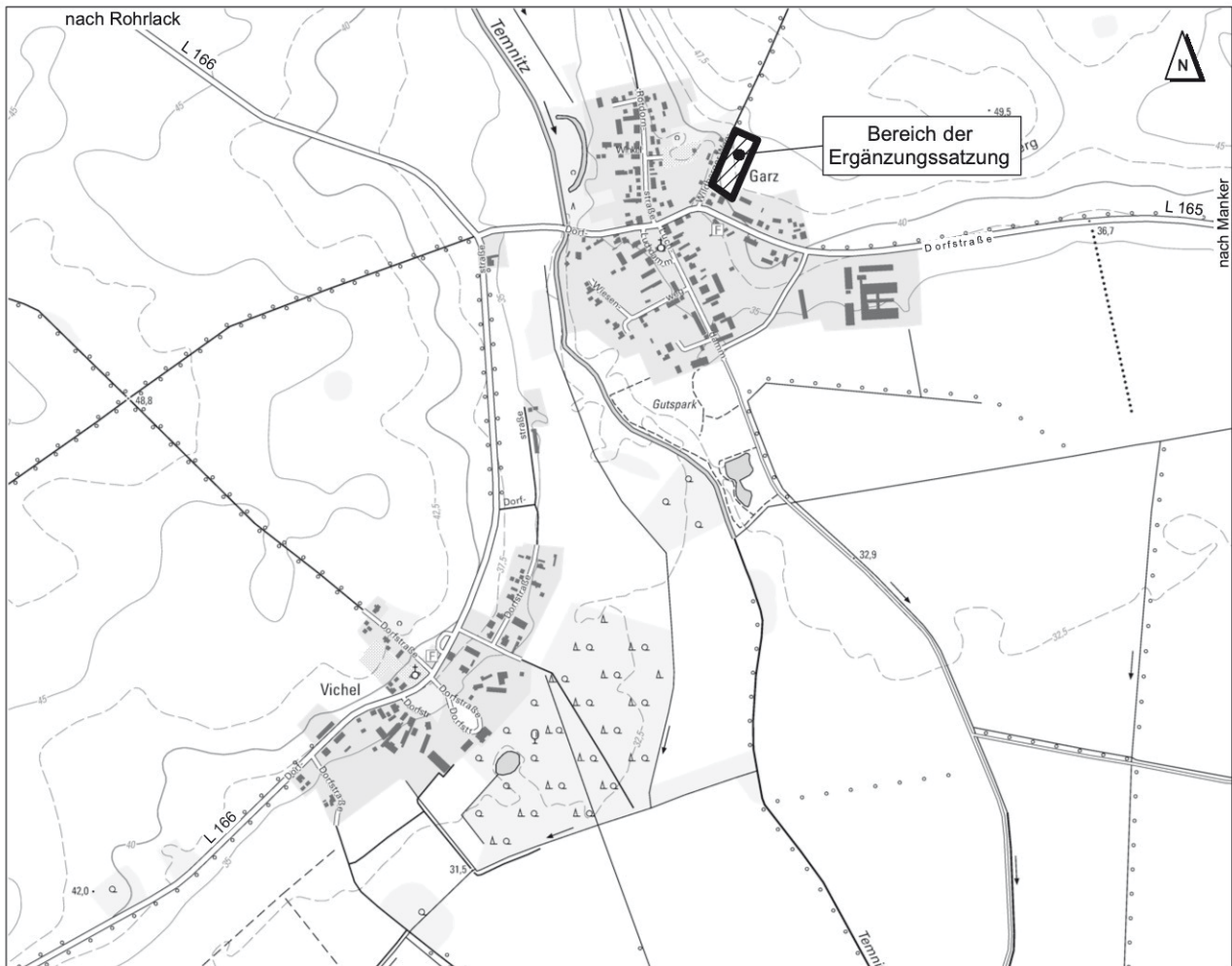
Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

<p>In der Begründung wird bezüglich der umweltbezogenen Belange Folgendes dargelegt: Beschreibung des Bestandes und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen, ggf. Festlegung von Kompensationsmaßnahmen</p>	
<p>Schutzgut Pflanzen/Biotope</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der bestehenden Biotop- und Nutzungsstruktur - keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden - geschützte Gehölze sind in die Planung zu integrieren und zu erhalten <p>Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope verursacht.</p>
<p>Schutzgut Tiere</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet weist aufgrund des vorhandenen Gehölzbestandes Habitatpotentiale für europäische Brutvögel und Fledermäuse auf. Die Altbäume sind von der Planung nicht betroffen und bleiben erhalten. Bei Rodung nicht geschützter Gehölze (untermaßiger Gehölzaufwuchs) ist der gesetzlich zulässige Fällzeitraum einzuhalten, um eine baubedingte Beeinträchtigung der Brutvögel auszuschließen. Anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden für die Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse ausgeschlossen. - Habitatpotentiale für die Artengruppen Amphibien und Reptilien und weitere Artengruppen weist das Plangebiet nicht auf. <p>Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf das Schutzgut Tiere verursacht. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht prognostiziert.</p>
<p>Schutzgut Boden</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Planung zulässige Bodenversiegelungen sind grundsätzlich als erheblich zu bewerten. <p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist ausgleichspflichtig. Plangebietsinterne und -externe Maßnahmen werden festgelegt.</p>
<p>Schutzgüter Wasser und Klima/Luft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden - Niederschlagswasser kann im Plangebiet versickert werden - klimatische Auswirkungen werden sich im mikroklimatischen Bereich bewegen und auf das Plangebiet beschränken <p>Der Eingriff in die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft wird als unerheblich bewertet.</p>
<p>Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch</p>	<ul style="list-style-type: none"> - im Bestand stellt sich das Plangebiet als Ackerfläche dar - vorhandener Gehölzbestand wird in die Planung integriert - die Bedeutung für die Erholungsnutzung für die Allgemeinheit beschränkt sich auf den Wildberger Weg, der erhalten bleibt <p>Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Planung keinen erheblichen Eingriff auf die Schutzgüter Landschaftsbild (bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen) und Mensch verursacht.</p>
<p>Schutzgut Kultur-/Sachgüter</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Gartendenkmal „Gärtnerisch gestaltete Feld- und Wiesenflur der ehemaligen Güter von Vichel, Garz und Rohrlack“ ist von der Planung betroffen.
<p>Schutzgebiete</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Wirkungsbereich der Planung erstreckt sich nicht auf die benachbarten Schutzgebiete.

Walsleben, 13. November 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Wohngebiet östlich Wildberger Weg“ ist nachfolgend dargestellt.



2.9. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Die öffentliche Bekanntmachung gilt für

- 1.) die Grundsteuer für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)
- 2.) die Grundsteuer für die Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B)
- 3.) die Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke, für welche die Ersatzbemessung (Grundsteuer B) gemäß § 42 Grundsteuergesetz anzuwenden ist.

Die zu erhebenden Abgaben werden hiermit für das Kalenderjahr 2024 ohne Zustellung neuer Abgabenbescheide festgesetzt.
Sollten Änderungen der Besteuerungsgrundlagen

(Steuermessbeträge, Hebesätze, Wechsel der Abgabenschuldner oder Veränderungen der Fälligkeit) eintreten, werden Änderungsbescheide erteilt. Im Falle der Ersatzbemessungen sind die Steuerschuldner gemäß § 44 Grundsteuergesetz verpflichtet, jegliche Änderungen der für die Erhebung der Grundsteuer relevanten Verhältnisse im Amt Temnitz anzuzeigen. Dazu zählen die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum, gewerblich genutzten Räumen sowie PKW-Abstellplätzen (Garage/Carport).
Die Abgabepflichtigen werden daher aufgefordert, die Abgaben mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Abgabebescheid ergeben, weiterhin ohne besondere

Aufforderungen zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) auf das Konto des Amtes Temnitz bei der Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG, IBAN DE24 1606 1938 0001 0045 06, BIC GENO DE F1 NPP zu überweisen oder in der Amtskasse des Amtes Temnitz zu den bekannten Öffnungszeiten einzuzahlen.

Es ist möglich, dass sich die Rate zum 15.02. aufgrund der vierteljährlichen Zahlung in Höhe von Cent-Beträgen von den übrigen Raten unterscheidet. Bitte prüfen Sie dahingehend den letzten Steuerbescheid vor der Überweisung.

An dieser Stelle weise ich auf die Möglichkeit des Lastschrifteinzuges hin, die möglichst vorrangig genutzt werden sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Abgabenbescheide für die Grundsteuer kann der Steuerschuldner/Steuerschuldnerin innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz - Der Amtsdirektor -, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Walsleben, 20. November 2023



gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

2.10. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Die öffentliche Bekanntmachung gilt für die Hundesteuer gemäß Hundesteuersatzung der jeweiligen Gemeinde.

Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Abgabepflichtigen werden daher aufgefordert, die Abgaben mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Abgabebescheid ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderungen zu den üblichen Fälligkeitstermin (01.07. oder 15.07.) auf das Konto des Amtes Temnitz bei der Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG, IBAN DE24 1606 1938 0001 0045 06, BIC GENO DE F1 NPP zu überweisen oder in der Amtskasse des Amtes Temnitz zu den bekannten

Öffnungszeiten einzuzahlen.

An dieser Stelle weise ich auf die Möglichkeit des Lastschrifteinzuges hin, die möglichst vorrangig genutzt werden sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Abgabenbescheide für die Hundesteuer kann der Steuerschuldner/Steuerschuldnerin innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz - Der Amtsdirektor -, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Walsleben, 20.11.2023



gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

2.11. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Zweitwohnsitzsteuer für das Kalenderjahr 2024 für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Die öffentliche Bekanntmachung gilt für die

Zweitwohnsitzsteuer gemäß Satzung über die



Erhebung der Zweitwohnungssteuer der jeweiligen Gemeinde.

Für die Abgabepflichtigen, bei denen sich keine Änderung der Zweitwohnsitzsteuer gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ergeben hat, wird die Zweitwohnsitzsteuer für das Kalenderjahr 2024 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt. Sollten Änderungen der Besteuerungsgrundlage eintreten, werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Abgabepflichtigen werden daher aufgefordert, die Abgaben mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Abgabebescheid ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderungen zu den üblichen Fälligkeitstermin (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) auf das Konto des Amtes Temnitz bei der Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG, IBAN DE24 1606 1938 0001 0045 06, BIC GENO DE F1 NPP zu überweisen oder in der Amtskasse des Amtes Temnitz zu den bekannten

Öffnungszeiten einzuzahlen.

An dieser Stelle weise ich auf die Möglichkeit des Lastschriftinzuges hin, die möglichst vorrangig genutzt werden sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Abgabenbescheide für die Zweitwohnsitzsteuer kann der Steuer-schuldner/Steuer-schuldnerin innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz - Der Amtsdirektor -, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Walsleben, 20. November 2023

gez. Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 8. November 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 29/2023 - Entwurf Haushaltsplan 2024 des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt den Entwurf des Haushaltes 2024 mit den Änderungen gemäß Protokoll und beauftragt die Amtsverwaltung den Haushaltsplan 2024 entsprechend aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss 31/2023 - Grundsatzbeschluss – Großgemeinde

Der Amtsausschuss beauftragt den Amtsdirektor das Vorhaben zur „Bildung einer Großgemeinde“ in den 6 Gemeinden separat vorzustellen, zu diskutieren und das Meinungsbild Protokoll wirksam per Beschluss festzuhalten.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 30/2023 - Beschluss zur Übertragung der Schülerrechner der „Grundschule am Mühlenweg“ Walsleben an den Schulförderverein Walsleben

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Übertragung der Schülerrechner.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 28. November 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 20/2023 - Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der kommunalen

Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Dabergotz - folgend

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung und des kommunalen Vermögens der Gemeinde Dabergotz.

Beschluss 27/2023 - Entwurf Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt den Entwurf des Haushaltsplans 2024 mit

den Änderungen gemäß Protokoll und beauftragt die Amtsverwaltung den Haushaltsplan 2024 entsprechend aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss 28/2023 - Vorschlag zur Bildung einer Großgemeinde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz lehnt den Vorschlag zur Bildung einer Großgemeinde ab.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 29/2023 - Auftragsvergabe zur monatlichen Unterhaltsreinigung für das Gemeindezentrum in Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Auftrag der Unterhaltsreinigung an den Professionellen Reinigungsservice Nicole Telschow aus Netzeband zu erteilen.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 23. Oktober 2023

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 21/2023 - Grundstücksangelegenheiten in der Gemarkung Gottberg, Flur 2, Flurstück 39 und Flur 1, Flurstück 99

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 27. November 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 19/2023 - Beschlussfassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden entsprechend der Änderungen gemäß Protokoll.

Beschluss 20/2023 - Beschlussfassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden entsprechend der Änderungen gemäß Protokoll.

Beschluss 22/2023 - Beschluss über den Entwurf

und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Ergänzungssatzung „An den Eichen - Ost“ im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Entwurf der Ergänzungssatzung „An den Eichen - Ost“ (Stand September 2023), billigt den Entwurf der Begründung (Stand September 2023) und bestimmt, die Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens aber für die Dauer von 30 Tagen, im Internet zu veröffentlichen sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der

Nachbargemeinden zu beteiligen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Entwurfsunterlagen in den Räumen der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz öffentlich auszulegen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt die Veröffentlichung im Internet sowie die Informationen zur öffentlichen Auslage im Amtsblatt des Amtes Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 23/2023 - Entwurf Haushaltsplan 2024 Gemeinde Märkisch Linden

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 24/2023 - Auftragsvergabe Spielplatzenerweiterung Skaterpark Kränzlin, Los 1: Erd- und Betonarbeiten, Los 2: Spielgeräte liefern und montieren, Los 3: Pflanzungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Zuschlagserteilung für Los 1 an Seeger Bau GmbH, für Los 2 an Grünanlagenservice Gädke GmbH und für Los 3 an Grünanlagenservice Gädke GmbH.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 4. Dezember 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 07/2023 - Übernahme Aufgaben des Ortsvorstehers der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, Ortsteil Storbeck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, gemäß § 91 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, die Aufgaben des Ortsvorstehers des Ortsteiles Storbeck für den Rest der allgemeinen Wahlperiode zu übernehmen.

Beschluss 08/2023 - Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Entwurf des Haushaltsplans 2024 mit den Änderungen gemäß Protokoll und beauftragt die Amtsverwaltung den Haushaltsplan 2024 entsprechend aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss 25/2023 - Vorschlag zur Bildung einer Großgemeinde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden nimmt den Vorschlag zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen.

Beschluss 09/2023 - Vorschlag zur Bildung einer Großgemeinde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf spricht sich für die Bildung einer Großgemeinde aus und beauftragt den Amtsdirektor die Umsetzung des Vorhabens anzubahnen.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 26. Oktober 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 31/2023 - Beschlussfassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitztal.

Beschluss 32/2023 - Beschlussfassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal.

Beschluss 35/2023 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Ergänzungssatzung „Wohngebiet östlich Wildberger Weg“ im Ortsteil Garz der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Wohngebiet östlich Wildberger Weg“ (Stand September 2023), billigt den Entwurf der Begründung (Stand September 2023) und bestimmt, die Unterlagen für

die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens aber für die Dauer von 30 Tagen, im Internet zu veröffentlichen sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zu beteiligen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Entwurfsunterlagen in den Räumen der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz öffentlich auszulegen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt die Veröffentlichung im Internet sowie die Informationen zur öffentlichen Auslage im Amtsblatt des Amtes Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 26/2023 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Wildberg, Flur 5, Flurstück 488

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, eine Teilfläche des Flurstückes 488 der Flur 5 in der Gemarkung Wildberg zu verpachten.

Beschluss 33/2023 - Grundstücksangelegenheit in den Gemarkungen Kerzlin, Lüchfeld und Küdow

Die Gemeinde Temnitztal lehnt die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 46/2022 vom 24.11.2022 sowie den Tausch von Flurstücken in den Gemarkungen ab.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 6. November 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Information 14/2023 - Vermögenszuordnung von 4 Flurstücken in der Gemarkung Rägelin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 15/2023 - Beschlussfassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitzquell.

Beschluss 16/2023 - Beschlussfassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitzquell.

Beschluss 17/2023 - Vereinsförderung 2023 in der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell

beschließt finanzielle Unterstützungen an:
 Ortsfeuerwehrinheit Rägelin der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz i. H. v. 200 €,
 Jugendfeuerwehr Temnitzquell i. H. v. 300 €,
 Landfrauen Rägelin i. H. v. 500 €,
 Frauensportgruppe Rägelin vom SV Blau-Weiß Walsleben 1968 e. V. i. H. v. 200 €,
 Spielvereinigung Gühlen-Glienicke/Rägelin e. V. i. H. v. 200 €,
 Anglerverein Katerbow 1991 e. V. i. H. v. 400 €,
 Temnitzquelle Pfalzheim e. V. i. H. v. 200 €,
 Ortsfeuerwehrinheit Katerbow/Netzeband der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz i. H. v. 200 €,
 Kindertagesstätte „Entdeckerland“ Rägelin i. H. v. 200 €,
 Kulturgruppe Katerbow i. H. v. 200 €,
 Jugendfreizeittreff Katerbow i. H. v. 200 €. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell legt fest, dass jede Gruppierung und jeder Verein nach Bezuschussung über die Verwendung der finanziellen Zuwendung berichtet. Dazu wird der Vertreterin/dem

Vertreter der Vereine/Gruppierung die Möglichkeit in einer Sitzung der Gemeindevertretung gewährt.

Beschluss 18/2023 - Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Bereichen nordwestlich des Ortsteils Rägelin und nordwestlich des Ortsteils Netzband der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell wägt die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen und Hinweise zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab und beschließt die 71-seitige Abwägung der Stellungnahmen (Stand Oktober 2023) aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in seiner Gesamtheit als Zwischenabwägung.

Beschluss 19/2023 - Beschluss über den Entwurf und über die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell (Stand Oktober 2023), billigt die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht (Stand Oktober 2023) und bestimmt, die Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens aber für die Dauer von 30 Tagen, im Internet zu veröffentlichen sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Entwurfsunterlagen in den Räumen der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz öffentlich auszulegen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung im Internet sowie die Informationen zur öffentlichen Auslage im Amtsblatt des Amtes Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 20/2023 - Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell" der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell wägt die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell" der Gemeinde Temnitzquell entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab und beschließt die 97-seitige Abwägung der Stellungnahmen (Stand Oktober 2023) aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in seiner Gesamtheit als Zwischenabwägung.

Beschluss 21/2023 - Beschluss über den Entwurf und über die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell" der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bürgersolarpark Temnitzquell“ der Gemeinde Temnitzquell, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand Oktober 2023), billigt die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht (Stand Oktober 2023) und bestimmt, die Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer

eines Monats, mindestens aber für die Dauer von 30 Tagen, im Internet zu veröffentlichen sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Entwurfs-

unterlagen in den Räumen der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz öffentlich auszulegen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung im Internet sowie die Informationen zur öffentlichen Auslage im Amtsblatt des Amtes Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

3.8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 25. Oktober 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 22/2023 - Beschlussfassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben.

Beschluss 23/2023 - Beschlussfassung der Friedhofsgebürensatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Friedhofsgebürensatzung der Gemeinde Walsleben.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 20/2023 - Abschluss eines Konzessionsvertrages für das Versorgungsnetz Gas (Wegenutzungsvertrag) nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben nimmt das Angebot von der E.DIS Netz GmbH an und beauftragt den Amtsdirektor des Amtes Temnitz mit dem Abschluss Konzessionsvertrages für das Versorgungsnetz Gas (Wegenutzungsvertrag) nach

dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für einen Zeitraum von 20 Jahren.

Beschluss 21/2023 - Auftragsvergabe für den Umbau des Mühlenweges in Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, den Auftrag für den Umbau des Mühlenweges in Walsleben an das Unternehmen Baugesellschaft Rhinow mbH aus Rhinow zu erteilen.

3.9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 6. Dezember 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 20/2023 - Vorschlag zur Bildung einer Großgemeinde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben lehnt den Vorschlag zur Bildung einer Großgemeinde ab.

Beschluss 24/2023 - Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen.

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 200 Exemplaren und liegt in der Amtsverwaltung sowie in den Grundschulen im Amtsbereich zur Mitnahme aus. Zusätzlich kann das Amtsblatt unter www.amt-temnitz.de > Politik & Verwaltung > Amtsblatt eingesehen werden. Eine Aufnahme in den E-Mail-Newsletter ist möglich. Auf Antrag und gegen Vorkasse der aktuellen Portokosten kann das Amtsblatt vom Herausgeber an Bürger:innen zugeschickt werden

Es ist Weihnachten!

***Das Jahr neigt sich dem Ende entgegen,
die Tage werden kürzer und wir befinden uns
in der besinnlichen Vorweihnachtszeit.***

***Die Advents- und Weihnachtszeit bietet willkommene
Unterbrechungen unseres emsigen Tuns. Weihnachten bedeutet
auch wieder einen Neuanfang. Es bestärkt den Glauben
und die Zuversicht in eine gute Zukunft.***

Ruhige und besinnliche Stunden für das bevorstehende Weihnachtsfest sowie für das Jahr 2024 alles Gute, vor allem Gesundheit, viel Kraft und Erfolg wünschen Ihnen der Amtsdirektor und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Amtsausschuss des Amtes Temnitz.

***Thomas Kresse
Amtsdirektor
des Amtes Temnitz***

***Michael Mann
Vorsitzender des Amtsausschusses
des Amtes Temnitz***

Dezember 2023

